



Karnevalsgesellschaft Königreich Duissern 1934 e.V.

Satzung der Karnevalsgesellschaft Königreich Duissern 1934 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen:
„Karnevalsgesellschaft Königreich Duissern“ 1934 e.V.
(nachfolgend Verein genannt)
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen. (23-VR 1475)

§ 2 Zweck

Pflege des heimatlichen und karnevalistischen Brauchtums und der Förderung und Pflege des karnevalistischen Tanzsportes, unter Berücksichtigung der Jugend. Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen aller Art in Duisburg und Umgebung. Verbreitung des Heimatgedanken auch im Ausland.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke der Brauchtumpflege und für die Unterstützung gemeinnützig-sozialer Einrichtungen verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Eine Person darf nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person, unter Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums durch einfache Mehrheit, werden.-Der Antrag zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich mit einer vordruckten Beitrittserklärung.

- 3.2 Bei Personen unter 18 Jahren muss die oben genannte Beitrittserklärung von den gesetzlichen Vertreter (n) unterschrieben sein. Über die

Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Nur Mitglieder haben ab dem 18. Lebensjahr Antrags-, Stimmrecht und sind wählbar, Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben ein Stimmrecht.

4.2 Jedes Mitglied hat (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen z. B. Jugendschutzgesetz) ein Anrecht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.

4.3 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung einzuhalten und den Beitrag zu entrichten, den Zweck und die Ziele des Vereins zu fördern und auch ohne Selbstzweck zu verbreiten.

Vereinsschädigende Handlungen und Äußerungen sind zu unterlassen. Den Anordnungen des gewählten Präsidiums und Beirates ist Folge zu leisten.

Das Präsidium ist nach besten Kräften zu unterstützen.

4.4 Präsidium und Mitglieder haften nur bei Personen-, Vermögens- und Sachschäden, wenn grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet:

1. a) durch Tod

1. b) durch freiwilligen Austritt

1. c) durch Ausschluss

5.2 Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann mit monatlicher Frist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
Er ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

5.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch das Präsidium erfolgen, wenn das Mitglied trotz vorheriger schriftlicher Mahnung seiner Beitragszahlungspflicht nicht nachgekommen ist.
Rückständige Beiträge sind zu begleichen.

5.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit vom Präsidium beschlossen werden, wenn der Zweck und die Ziele oder das Ansehen des Vereins geschädigt wurden und wenn gegen Anordnungen und

Beschlüsse des Präsidiums und des Beirates vorsätzlich verstoßen wurde. Bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses offenstehende Beiträge sind sofort zu begleichen.

5.5 Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich, schriftlich mitzuteilen. Der Betreffende hat das Recht gegen einen solchen Beschluss schriftlich beim Präsidium Einspruch einzulegen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Diese entscheidet nach Anhörung beider Parteien endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

5.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Zugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Ansprüche, soweit sie nicht vorher entstanden sind. Vereinseigene Uniformen und Gesellschaftsorden sind dem Verein zurückzugeben.

§ 6 Die Vereinsführung

6.1 Die Jahreshauptversammlung, die möglichst im April/Mai eines Jahres stattfinden soll, wählt zur Erledigung der organisatorischen Aufgaben und Vertretungen des Vereins, ein Präsidium auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

6.2 Das Präsidium besteht aus:

Präsident / Präsidentin
Vizepräsident / Vizepräsidentin
Geschäftsführer / Geschäftsführerin
Schatzmeister / Schatzmeisterin

Es können je zwei weitere Stellvertreter für die Positionen Geschäftsführer und Schatzmeister gewählt werden.

Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Übertragung von 2 Präsidiumsämtern auf eine Person ist zulässig.

Jedes Präsidiumsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

6.3 Als Beirat (besondere Vertreter) sind von der Versammlung zu wählen:

Protokollführer /Protokollführerin
Wagenbaumeister / Wagenbaumeisterin
Zeugmeister / Zeugmeisterin

Beisitzer (Anzahl der Beisitzer wird in der Geschäftsordnung geregelt)

Vertreter/in der Tanzsportabteilung (Diese/r wird von der TSA gewählt)

Das Präsidium kann Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten bestellen.

- 6.4 Präsidium und Beirat werden bei Bedarf vom Präsidenten/ Präsidentin oder Geschäftsführer/Geschäftsführerin in Absprache mit dem Präsidenten/Präsidentin einberufen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 2 Mitglieder der eingeladenen Gremien erschienen sind. Die Anwesenheit des Präsidenten/Präsidentin oder Vizepräsidenten/Vizepräsidentin ist zwingend erforderlich.
- 6.5 Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten.
- 6.6 Von allen Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem hervorgehen muss: Tagesordnung, Anzahl der Teilnehmer, Beginn, Ende der Sitzung und bei Beschlüssen die Stimmenzahl (ja-nein-Enthaltungen). Das Protokoll ist dem Präsidium und dem Beirat zur Kenntnis zuzustellen.
- 6.7 Das Präsidium bzw. der Beirat kann andere, nicht dem Vorstand oder Beirat angehörende Mitglieder oder Personen, aus besonderen Gründen in beratender Funktion an Sitzungen teilnehmen zu lassen, wenn hierüber vorher ein Beschluss gefasst wurde.
- 6.8 Das Präsidium verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins. Es repräsentiert den Verein bei den karnevalistischen Veranstaltungen. Das Präsidium ist zuständig für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen. Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und leitet die Mitgliederversammlungen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Aufgaben der besonderen Vertreter (Beirat) regelt.
- 6.9 Scheidet ein Präsidiums- oder Beiratsmitglied aus, so werden die Aufgaben bis zur Neuwahl auf verbleibende Mitglieder übertragen. Es kann bei Bedarf auch ein anderes Mitglied kommissarisch mit dem Amt beauftragt werden.
- 6.10 Die Tätigkeit der Präsidiums- bzw. Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.
- 6.11 Für die Konten des Vereins sind der Präsident / Präsidentin, Schatzmeister /Schatzmeisterin und deren Vertreter (jeder für sich) zeichnungsberechtigt.

§ 7 Aktive Mitglieder

Rechte, Pflichten und die Uniformordnung der aktiven Mitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Der Senat

Der Senat ist eine unselbständige Abteilung im Verein. Senatoren sind fördernde Mitglieder. Eintritt sowie Rechte und Pflichten der Senatoren und Ehrensensatoren werden in der Geschäftsordnung (Absatz Senat) geregelt.

§ 9 Tanzsportabteilung (TSA)

Die Tanzsportabteilung ist eine unselbständige Abteilung im Verein. Sie fördert den Karnevalistischen Tanzsport.

Eintritt, Aufgaben, Rechte und Pflichten der TSA werden in der Geschäftsordnung der TSA geregelt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1 Jährlich hat, möglichst im April / Mai eines jeden Jahres, eine Jahreshauptversammlung (nachstehend JHV) stattzufinden. Die Einladung wird vom Präsidium, mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung, allen Mitgliedern textlich zugestellt.
- 10.2 Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- 10.2 a) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
Protokoll liegt bei der JHV zur Einsichtnahme aus
 - 10.2 b) Geschäftsbericht
 - 10.2 c) Kassenbericht
 - 10.2 d) Bericht der Kassenprüfer
anschließend Aussprache über Berichte
 - 10.2 e) Entlastung des Vorstandes
 - 10.2 f) Neuwahl Präsidium und Beirat, soweit diese lt. Satzung von der JHV vorgenommen werden muss.
 - 10.2 g) Wahl eines neuen Kassenprüfers
 - 10.2 h) Wahl des Vereinslokals
 - 10.2 i) Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - 10.2 j) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - 10.2 k) Verschiedenes

- 10.3 Anträge zur JHV sind schriftlich mindestens 1 Woche vorher an die Geschäftsstelle zu richten.
- 10.4 Das Präsidium kann, bei Bedarf, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Die Einladung erfolgt schriftlich 2 Wochen vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung.
- 10.5 Wenn 1/3 aller Mitglieder schriftlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, muss das Präsidium dem stattgeben.
- 10.6 Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn diese Satzung nicht etwas anderes regelt.
- 10.7 Sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, kann sie per Akklamation erfolgen.
- 10.8 Die Ergebnisse der Wahlen müssen gesondert protokolliert werden. Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen = Anzahl der Stimmberechtigten laut Anwesenheitsliste.

§ 11 Niederschriften

- 11.1 Von den Mitgliederversammlungen sind durch den Protokollführer Niederschriften zu fertigen, aus denen alle gefassten Beschlüsse eindeutig hervorgehen müssen.
Außerdem ist eine nummerierte Anwesenheitsliste zu führen, aus der die genaue Mitgliederzahl der anwesenden Mitglieder zu ersehen ist.
Das Protokoll muss dem Präsidium und Beirat zugestellt werden.

§ 12 Beitrag

- 12.1 Die Jahresbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Präsidiums festgesetzt. Alle Mitglieder nehmen am Lastschriftverfahren teil.
- 12.2 Neumitglieder haben den gesamten Jahresbeitrag zu zahlen.
- 12.3 Über die zusätzlich jährliche Spende der Senatoren entscheidet der Senat in Absprache mit dem Präsidium.

- 12.4 Kinder und Jugendliche zahlen einen ermäßigten Beitrag. Beitragshöhe siehe § 12 Absatz 1.

§ 13 Kassenprüfung

- 13.1 Die Kassenprüfer prüfen die Richtigkeit der Buchungen und die Vollständigkeit der Unterlagen.
- 13.2 Die Kassenprüfung muss kurz vor der JHV erfolgen, kann aber in besonderen Fällen zu jedem anderen Zeitpunkt zusätzlich vorgenommen werden.
- 13,3 Bei der JHV soll zweckmäßigerweise jeweils nur ein Kassenprüfer neugewählt werden.
Der zweite Kassenprüfer verbleibt bis zum folgenden Jahr, um den neugewählten Kassenprüfer einzuweisen.

§ 14 Berichte und Entlastung

- 14.1 Das Präsidium hat der JHV einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht schriftlich vorzulegen.

§ 15 Das Geschäftsjahr

- 15.1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

§ 16 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 17 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse, Bankverbindung).

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und

gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 18 Schlussbestimmung

- 18.1 Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Der Verein darf nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 7 Mitglieder der Auflösung widersprechen.
- 18.2 Diese Versammlung bestimmt dann 2 Liquidatoren gem. § 47 und 74 ff. BGB. Diese führen die Liquidation durch.
- 18.3 Nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das vorhandene Vermögen und Vermögenswerte dem Deutschen Roten Kreuz Duisburg zuzuführen.
- 18.4 Die Liquidation bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
- 18.5 Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung vom 30.08.2020 in Kraft, alle vorhergehenden Satzungen werden hierdurch ungültig.